

nehmung zu Anleihen vorlagen mit sehr langer Amortisationszeit, die zur Reparatur von Spritze und Spritzenhäusern dienen sollten. (Heiterkeit.)

Sie sind natürlich abgewiesen worden. Diesem Anleihebedürfnis kommen natürlich die Creditinstitute sehr willig und sehr gern entgegen, sie tragen den Gemeinden geradezu das Geld ins Haus und erleichtern es so den Gemeinden in jeder Weise. Nun, meine Herren, man kann diesen Gang zum Schuldenmachen der Jetztzeit mit wenigen Worten bezeichnen: es ist das moderne Pumpsystem, (Heiterkeit)

dem nicht nur die Staaten, sondern auch die Gemeinden verfallen sind. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber auch eine Mahnung an die Regierungen richten dahingehend, daß man an die Gemeinden nicht zu große Anforderungen theils in sanitärer, theils in humanitärer, theils in baupolizeilicher und anderer Rücksicht stelle und sie dadurch nicht zu diesem Schuldenystem verleite.

Meine Herren! Goethe hat im zweiten Theil seines „Faust“ dem Mephisto die Erfindung des Papiergeldes zugeschrieben; er hat damit bezeichnen wollen, daß alles leichtsinnige Vorgehen, bei dem man die Lasten auf die Zukunft überwälzt, ein Werk des Satans ist. Freilich hat er damit nicht das Papiergeld im heutigen Sinne gemeint, das dient lediglich zur Verkehrserleichterung; aber er hat damit dieses Borgsystem gemeint, bei dem man die Lasten auf die Zukunft überwälzt, in der Gegenwart schwelgt und sich mit dem Grundsatz tröstet: „après nous le déluge!“

Meine Herren! Man hat auch gesagt, daß bei der jetzigen Nothlage der Landwirthschaft man ihr eine so hohe Amortisationsrate nicht zumuthen könne. Nun, damit hilft man der Landwirthschaft nicht, wenn man sie Wechsel auf die Zukunft unterschreiben läßt. Will man der Landwirthschaft helfen, so muß man den Hebel ganz anderswo einsetzen. Man muß die Landwirthschaft vor der drückenden Concurrenz des Auslandes durch Zölle schützen; denn, meine Herren, wir Landwirthe produciren Fleisch, Getreide u. s. w. unter den Produktionskosten. Ferner muß man den Zwischenhandel bekämpfen, der nimmt jetzt den Hauptprofit weg und schiebt sich zwischen Consumption und Production. Dann soll man die Währungsfrage regeln und darauf lege ich das Hauptgewicht. Ferner noch soll man unser Erbrecht verändern. Bei unserem jetzigen Erbrecht muß die Verschuldung des Grundbesitzes naturgemäß lawinenartig wachsen und zuletzt den Ruin des Grundbesitzes herbeiführen. Meine Herren! Ich will bei dieser Gelegenheit noch eine sehr drückende Last des Grundbesitzes erwähnen — das ist die Begebauast. Es giebt Fälle, wo die Begebauast pro

Acker 4 oder 5 Mark beträgt und noch darüber; das ist ja der zehnte Theil des Reinertrages eines Grundstücks. Es würde mich zu weit führen, wollte ich mich mit diesen Fragen weiter beschäftigen.

Nun, meine Herren, hat man, wenn die Landwirthschaft klagt, im Publicum geäußert: „Die Landwirthschaft macht es nicht richtig, die Landwirthschaft muß vor allen Dingen kaufmännisch zu rechnen verstehen, die Landwirthschaft ist aus verschiedenen Branchen zusammengesetzt, sie muß jede einzelne Branche berechnen, damit sie sieht, was gut rentirt, was nicht!“ Diesem Vorwurfe gebe ich Recht; das ist allerdings nothwendig, daß der Landwirth richtig rechnet, daß er sich darüber klar wird: welche Branche hast du zu begünstigen, welche zu vernachlässigen, hier ist Viehzucht nothwendig, dort Getreidebau und dieser Boden bedingt Weizenbau, jener Gerste. Meine Herren! Das kann nur eine gute kaufmännische Rechnung nachweisen. Auch die königl. Staatsregierung hat diesen Grundsatz in dankenswerther Weise anerkannt, sie hat an der Universität Leipzig für landwirthschaftliche kaufmännische Buchführung einen besonderen Lehrstuhl errichtet und denselben mit einem Manne besetzt, der schon weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus Anerkennung gefunden hat und noch findet, und der schon manchem praktischen Landwirthe die Augen geöffnet hat über die Fehler seiner Wirthschaft. Nun, meine Herren, erkennt man, daß für die Landwirthschaft eine richtige kaufmännische Buchführung nöthig ist, dann muß man auch anerkennen, daß der Landwirth streng kaufmännische Grundsätze befolgen muß. Dazu gehört aber, daß sie für das Capital, was sie in Werthen verwendet, welche der Abnutzung unterworfen sind, die nöthigen Amortisationen und Abschreibungen vornimmt. Meine Herren! Die Gesetzgebung bestraft z. B. Kaufleute, die nicht die nöthigen Abschreibungen derartiger Werthe in ihren Büchern machen, criminell, wenn sie in Concurs verfallen. Nun, meine Herren, ich glaube, daß das Handelsgericht eine Amortisation von 1½ Procent für genannte Zwecke nicht als genügend anerkennen wird.

Ferner, meine Herren, hat man angeführt, daß die hohe Amortisationsrate die Landwirthe verhindern würde, Drainagen und Meliorationen auszuführen. Dieses Bedenken habe ich nicht. Die Drainage, wo sie angebracht ist, ist eine so wichtige Einrichtung für die Landwirthschaft, daß sie sich unter günstigen Verhältnissen in einigen Jahren schon bezahlt machen kann, und ich glaube, die Meliorationen, von denen man sich wegen ¼ oder ½ Procent abhalten läßt, sind nicht viel werth. Meine Herren! Ich bin selbst Röhrenfabrikant, hätte also ein